LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/3067

A09, A11

Von: Regina Justus [mailto:Justus@bdsw.de]
Gesendet: Montag, 5. Oktober 2015 11:59
Cc: Harald Olschok < Olschok@bdsw.de>

Betreff: Entwurf des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG-E)

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Innenausschusses im Landtag NRW,

der BDSW bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung zum o. g. Gesetzentwurf am Freitag, den 21. August 2015 im Landtag NRW.

Unsere Vertreter haben in der Anhörung deutlich gemacht, warum wir die im o. g. Entwurf enthaltene Erfordernis der Betriebszugehörigkeit von Betriebs- bzw. Werkfeuerwehren

- a) für verfassungswidrig halten und
- auch für nicht sachgerecht, um den zu Recht hohen Qualitätsanspruch an Betriebs und Werkfeuerwehren zu erfüllen.

Wir übersenden Ihnen deshalb im Nachgang zur Anhörung unser Stellungnahme "Sicherung der Qualität der Betriebs- und Werkfeuerwehren in NRW ohne unzulässigen Eingriff in en Berufsfreiheit (Art. 12 GG) mit der Bitte, unsere Argumente im Gesetzgebungsprozess entsprechend zu berücksichtigen.

Vielen Dank!

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Olschok - Hauptgeschäftsführer -Tel. +49 6172 948057



BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT Norsk-Data-Str. 3 61352 Bad Homburg Tel. +49 6172 948050 www.bdsw.de



Sicherung der Qualität der Betriebs- und Werkfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen ohne unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

Stellungnahme des BDSW BUNDESVERBANDES DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT zum Entwurf des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) - Drucksache 16/8293

Der bisherige Entwurf des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (nachstehend kurz: BHKG-E) sieht in seinen §§ 15 und 16 als zwingende Voraussetzung für den Einsatz in einer Betriebs- bzw. einer Werkfeuerwehr die Betriebszugehörigkeit der Feuerwehreinsatzkraft vor. Diese Anforderung wurde u.a. im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Innen- und Kommunalausschuss am 21.08.2015 ausführlich diskutiert.

Der BDSW möchte mit seiner Stellungnahme verdeutlichen, aus welchen Gründen wir das im BHKG-E enthaltene Erfordernis der Betriebszugehörigkeit von Betriebs- bzw. Werkfeuerwehreinsatzkräften

- A) für verfassungswidrig halten
- B) für unnötig halten, um den zu Recht hohen Qualitätsanspruch an Betriebs- und Werkfeuerwehren zu erfüllen.

A) Verfassungswidrigkeit der zwingenden Voraussetzung der Betriebszugehörigkeit

Das Erfordernis der Betriebszugehörigkeit von Feuerwehreinsatzkräften in einer Betriebs- bzw. Werkfeuerwehr stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die durch Art. 12 GG gewährleistete Berufsfreiheit der auf Feuerwehrdienstleistungen spezialisierten Dienstleistungsunternehmen dar.

Diese Fachunternehmen sind als Anbieter von Betriebs- und Werkfeuerwehrleistungen in Nordrhein-Westfalen vollständig ausgeschlossen. Das Erfordernis der Betriebszugehörigkeit stellt für diese Unternehmen eine ihrem Einfluss entzogene, objektive Grenze für die Möglichkeit der Leistungserbringung und damit ihrer Berufswahl dar.

Bei einer derartigen objektiven Berufswahlregelung handelt es sich gemäß der "Dreistufenlehre" des Bundesverfassungsgerichtes um die mit der höchsten Eingriffsintensität einhergehende Verletzung der Berufsfreiheit (3. Stufe).

2) Das Erfordernis der Betriebszugehörigkeit von Feuerwehreinsatzkräften stellt darüber hinaus u.a. einen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit derjenigen Arbeitnehmer dar, die als Einsatzkraft in einer Betriebs- / Werkfeuerwehr bei einem auf Feuerwehrdienstleistungen spezialisierten Fachunternehmen beschäftigt sind.

Diesen Menschen ist es beispielsweise bei einer Veränderung ihres Wohnsitzes nach Nordrhein-Westfalen gänzlich verwehrt, ihren bisherigen Beruf weiter auszuüben.



Sie sind nach ggf. vielen Jahren als Werkfeuerwehreinsatzkraft in einem anderen Bundesland gezwungen, den bei dem auf Feuerwehrdienstleistungen spezialisierten Unternehmen erworbenen sozialen Besitzstand vollständig aufzugeben, dies selbst dann, wenn sie sich – mit ungewissem Ausgang – unmittelbar bei dem die Feuerwehr benötigenden Industrieunternehmen in Nordrhein-Westfalen bewerben.

Auch in Bezug auf Arbeitnehmer, die als Einsatzkraft in einer Betriebs- / Werkfeuerwehr bei einem auf Feuerwehrdienstleistungen spezialisierten Unternehmen beschäftigt sind, stellt das Erfordernis der Betriebszugehörigkeit somit eine objektive Berufswahlregelung dar.

3) Auch die Industrieunternehmen, die eine Betriebs- oder Werkfeuerwehr vorhalten, sind u.a. in ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 GG) betroffen. Sie sind durch die Voraussetzung der Betriebszugehörigkeit daran gehindert, über ihre Betriebsorganisation – hier über die Auslagerung von Unternehmensaktivitäten in Form des Betreibens der Betriebs- oder Werkfeuerwehr – eigenverantwortlich zu bestimmen.

In Bezug auf diese Industrieunternehmen vollzieht sich der Eingriff nicht (wie hinsichtlich der auf Feuerwehrdienstleistungen spezialisierten Dienstleistungsunternehmen und der betriebsfremden Feuerwehreinsatzkräfte) auf der höchsten Stufe; es handelt sich hier um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit.

Dieser kann jedoch nicht mit einem Hinweis auf das Verursacherprinzip gerechtfertigt werden. Das Unternehmen als Verursacher besonderer Gefahren kann selbstverständlich aufgrund des BHKG (und zuvor des FSHG) verpflichtet werden, eine Werkfeuerwehr zu unterhalten. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund es dem Unternehmen verwehrt sein sollte, diese Verpflichtung durch Einsatz eines Dritten zu erfüllen. Die Kostentragungspflicht hinsichtlich des Brandschutzes trifft in jedem Falle das Industrieunternehmen als Verursacher; der Träger des öffentlichen Brandschutzes ist – ungeachtet des tatsächlichen Leistungserbringers – von den Kosten entlastet.

Auch der Blick auf andere von Industrieunternehmen verursachte Gefahren und die zulässigen Wege zu deren Beseitigung macht die Absurdität des Hinweises auf das Verursacherprinzip deutlich. Niemand würde etwa auf den Gedanken kommen, es dem verursachenden Industrieunternehmen gesetzlich zu untersagen, beispielsweise mit der Beseitigung kontaminierter Produktionsabfälle externe Spezialunternehmen zu beauftragen.

 Die unter 1) und 2) dargestellten Eingriffe in Grundrechte finden keine den Anforderungen des Art. 12 GG genügende verfassungsrechtliche Rechtfertigung und sind daher verfassungswidrig.

Die Festschreibung des Erfordernisses der Betriebszugehörigkeit ist jedenfalls nicht erforderlich, um die Effektivität der Gefahrenabwehr in Bezug auf Betriebs- und Werkfeuerwehren zu gewährleisten.



B)
Erfüllung des hohen Qualitätsanspruches an Betriebs- und Werkfeuerwehren ohne Bezugnahme auf die Betriebszugehörigkeit gesichert

Durch die Vorschriften des BHKG-E selbst ist – jenseits des Anknüpfungspunktes der Betriebszugehörigkeit – gesichert, dass der zu Recht bestehende hohe Qualitätsanspruch an Betriebs- und Werkfeuerwehren erfüllt wird, damit die Sicherheit der Betriebe, aber auch die der Bevölkerung uneingeschränkt gewährleistet werden kann.

Selbstverständlich haben die Mitarbeiter der Dienstleistungsunternehmen die für die jeweilige Werkfeuerwehr geforderte fachliche Qualifikation, die bei hauptamtlichen Kräften öffentlich-rechtlich geprüft worden ist. Zutreffend fordern die §§ 15 und 16 BHKG-E neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel.

Damit sind im BHKG-E bereits die tatsächlich entscheidenden Erfordernisse geregelt. Für die Gewinnung dieser Kenntnisse ist nicht das arbeitsrechtliche Verhältnis entscheidend, sondern die ordnungsgemäße Einweisung in die Aufgabe und die entsprechende Aus- und Fortbildung.

Ggf. kann eine Werkfeuerwehrverordnung weitere, präzise Regelungen zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehren treffen. Dass eine derartige regelmäßige Kontrolle erfolgen sollte, steht außer Frage. Diese ist jedoch zur Sicherung der Gefahrenabwehr selbstverständlich unabhängig davon geboten, ob die Feuerwehreinsatzkräfte betriebszugehörig sind oder nicht. Insbesondere kann die Betriebszugehörigkeit keinerlei Garantie dafür bieten, dass die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind, so dass dieses Erfordernis nicht zu einer Entlastung der für die Überprüfung zuständigen Behörden führen kann.

Kein Argument gegen einen Verzicht auf das Erfordernis der Betriebszugehörigkeit ist des Weiteren die Annahme, hierdurch werde der Weg für eine Privatisierung des öffentlichen Brandschutzes geebnet.

In fast allen Bundesländern können die Leistungen der Betriebs- und/oder Werkfeuerwehr durch geeignete, betriebsfremde Dritte erbracht werden. Auf Feuerwehrdienstleistungen spezialisierte Fachunternehmen betreiben in diesen Ländern teilweise seit mehr
als 20 Jahren erfolgreich Werkfeuerwehren, dies auch an Standorten der Großchemie
in Ballungsräumen. In keinem einzigen dieser Bundesländer ist der öffentliche Brandschutz per Gesetz auf Dienstleistungsunternehmen übertragen worden, wenn es auch
im Rahmen von Großschadensereignissen auf öffentlichen Verkehrsflächen durchaus
auch zu Anforderungen der sowohl hinsichtlich Spezialausrüstung als auch hinsichtlich
Know-how häufig wesentlich ereignisspezifischer ausgestatteten Dienstleistungs-Werkfeuerwehren kommt.

Eine Übertragung des öffentlichen Brandschutzes auf Privatunternehmen ist im BHKG-E in keiner Form enthalten oder angelegt, so dass die Entscheidung über die Formulierung des Gesetzentwurfes sich insoweit auf den öffentlichen Brandschutz überhaupt nicht erstreckt.

Angesichts der vorstehenden Argumente ist es geboten, das sachfremde Erfordernis der Betriebszugehörigkeit aus den §§ 15, 16 BHKG-E – wie im ursprünglichen Referentenentwurf vom 14.11.2014 vorgesehen – wieder zu entfernen.



Gerne stehen wir für Fragen oder zur vertiefenden Erörterung der verfassungsrechtlichen Problematik zur Verfügung.

Bad Homburg, den 5. Oktober 2015

Gez. Dr. Harald Olschok Hauptgeschäftsführer